

Satzung über die Durchführung von Märkten in der Großen Kreisstadt Oschatz (Marktordnung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S.159) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz in seiner Sitzung am 13.05.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt das Abhalten von Wochenmärkten und Sondermärkten in der Stadt Oschatz.
- (2) Die Stadt Oschatz betreibt die Märkte als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Marktplätze und Marktzeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet dienstags und freitags auf dem Neumarkt statt.
- (2) Für den Wochenmarkt werden folgende Verkaufszeiten festgesetzt:

dienstags	8.00 Uhr – 15.00 Uhr
freitags	8.00 Uhr - 13.00 Uhr

- (3) Fällt der Markttag auf einen Feiertag, wird die Durchführung des Marktes ersatzlos gestrichen.
- (4) Termine, Öffnungszeiten und Plätze für Sondermärkte werden vorher öffentlich bekannt gegeben.
- (5) Soweit in dringenden Fällen und bei der Durchführung städtischer Veranstaltungen vorübergehend Plätze, Markttag und Öffnungszeiten von der Großen Kreisstadt Oschatz abweichend festgelegt werden, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung. Die Marktteilnehmer werden zusätzlich direkt und rechtzeitig darüber informiert. Im Übrigen gilt § 10 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 3 Teilnehmer und Warensortiment

- (1) Die Teilnahme am Wochenmarkt ist nur Händlern gestattet, die eine gültige Reisegewerbekarte gem. § 55a Gewerbeordnung (GewO) haben. (§ 55a GewO bleibt unberührt.)
- (2) Auf dem Wochenmarkt dürfen die Händler , außer den in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) festgelegten Waren, folgendes Sortiment zusätzlich anbieten:
 - Textilien aller Art
 - Kurzwaren- und Nähbedarfsartikel
 - Kleinlederwaren, einschl. Schuhe, ausgenommen Lederbekleidung
 - Haushaltwaren und Werkzeuge
 - Gartenbedarfsartikel
 - Putz-, Wasch- und Pflegeartikel
 - Holz-, Korb- und Bürstenwaren
 - Keramikerzeugnisse, Modeschmuck
 - Spielwaren
 - Papier- und Schreibwaren, Geschenkartikel
 - Fell und Fellerzeugnisse

- Fair gehandelte Ware

Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigelegt ist.

(3) Bei Sondermärkten werden die Sortimente entsprechend Veranstaltungscharakter zugelassen.

(4) Der Verkauf von folgenden Sortimenten ist unzulässig:

- pyrotechnischen Artikel aller Art
- Hieb-, Stich- und Schusswaffen
- pornographische Artikel.

§ 4 Marktaufsicht

(1) Die Marktaufsicht obliegt der Stadt Oschatz.

(2) Die Marktteilnehmer haben den Anordnungen der Marktaufsicht Folge zu leisten.
Im Übrigen gilt das Hausrecht.

(3) Die Standplatzinhaber sind verpflichtet, der Marktaufsicht jederzeit Zutritt zu den Standplätzen zu gewähren.

§ 5 Standplätze

(1) Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Stellplatz angeboten und verkauft werden.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines Standplatzes in bestimmter Lage, Größe oder sonstiger Beschaffenheit. Der Standplatz darf vor Zuweisung nicht bezogen werden.

(3) Die Zuweisung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Die Zuweisung erfolgt entweder als Dauerzuweisung oder als Tageszuweisung. Der Antrag auf eine Dauerzuweisung ist spätestens 4 Wochen zu stellen.

Eine Dauerzuweisung wird erteilt

- für Frischwarenhändler ein Jahr
- für Gemischtwarenhändler ½ Jahr.

(4) Für geschlossenen Verkaufswagen und Imbissstände ist die Zuweisung ebenfalls schriftlich unter Angabe der genauen Ausmaße zu beantragen.

(5) Die Stadt Oschatz weist im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktes sowie nach dem Sortimentsangebot, Bekanntheits- und Bewährungsgrad, Zuverlässigkeit und Ortsansässigkeit den Standplatz zu.

(6) Die zugewiesenen Standplätze dürfen ohne Zustimmung der Stadt nicht in Größe und Lage verändert werden. Ebenso sind Tausch und Überlassung der Standplätze oder Teile davon an andere Personen nicht erlaubt. Andere als im Vergabebescheid genannte Artikel dürfen nicht ausgelegt und verkauft werden.

(7) Die Zuweisung ist nicht übertragbar, sie kann unter Auflagen und Bestimmungen erteilt werden.

(8) Aus sachlich gerechtfertigtem Grund kann die Zuweisung eines Standplatzes widerrufen werden,

a) der zugewiesenen Standplatz wiederholt ohne Begründung nicht benutzt wird,

b) der Standplatzinhaber oder seine Mitarbeiter erheblich oder wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung, der Zuweisung oder gegen Einzelanweisung der Marktaufsicht verstoßen haben,

- c) Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Marktverkehr erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - d) die Flächen des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt werden,
 - e) ein Standplatzinhaber die Marktgebühr trotz Aufforderung nicht bezahlt
 - f) ein Standplatzinhaber bzw. sein Personal nicht im Besitz einer gültigen Reisegewerbekarte ist,
- (9) Wird die Standplatzzuweisung widerrufen, hat der Standplatzinhaber den Standplatz sofort zu räumen.

§ 6 Verhalten auf Märkten

- (1) Alle Marktteilnehmer haben mit Betreten des Marktes die Vorschriften dieser Marktsatzung und die Polizeiverordnung der Ortspolizeibehörde Oschatz einzuhalten. Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Eich-, Handelsklassen-, Hygiene-, Bau-, Gewerbe-, und Preisrechts, des Bundesseuchengesetzes, des Tierschutzes, Tierseuchengesetzes und über die Unfallverhütung in der jeweils gültigen Fassung, sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert und gar belästigt wird.
- (3) Waren, Verkaufseinrichtungen oder sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 6:30 Uhr auf dem Markt angefahren, aufgestellt und ausgepackt werden, um die allgemeine Ruhe in den angrenzenden Wohngebäuden u.a. nicht zu stören.
- (4) Die Marktstände sind gem. festgelegter Zeiten nach § 2 Abs. 2 innerhalb einer Stunde zu beräumen.
- (5) Folgendes Verhalten ist auf dem Wochenmarkt unzulässig:
 - a) Benutzen von Geräten, welche der Schallerzeugung dienen (Tonwiedergabegeräte u.ä.)
ausgenommen sind Straßenmusikanten mit Live- Musik,
 - b) Anpreisen und Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen,
 - c) Verteilen und Versteigern von Waren und Werbung,
 - d) Ankauf und Verkauf von Gebrauchtmöbeln,
 - e) Mitbringen von lebenden Tieren, außer den in § 67 Abs. 1 Ziff. 3 Gewerbeordnung bestimmten und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt zugelassen Tieren. Ausgenommen sind Blindenhunde.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Diese müssen standfest sein und dürfen nur in einer Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen nicht an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (2) Andere Fahrzeuge (Transporter, Pkw's) können in Abstimmung mit dem Marktmeister am Verkaufstand abgestellt werden, wenn der Marktbetrieb hierdurch nicht gestört wird. Die Gebührenberechnung erfolgt auf Grundlage der Marktgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Waren, Leergut und Gerätschaften dürfen nur auf dem zugewiesenen Standplatz aufgestellt werden. Werbung ist nur zulässig, wenn sie sich auf den eigenen Geschäftsbetrieb des Standplatzinhabers bezieht.
- (4) Die Gänge und Durchfahrten sind freizuhalten.
- (5) Die Stadt Oschatz stellt Elektroenergie bereit.
 - a) Elektroanschlüsse werden insbesondere Verkaufseinrichtungen mit leicht verderblichen Lebensmitteln sowie für Imbissstände vergeben. Der Anschluss elektrischer Heizgeräte ist unzulässig. Bei auftretenden Störungen und Havarien können von den Händlern keine Haftungsansprüche geltend gemacht werden.
 - b) Für die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen an und in den Verkaufseinrichtungen ist der Standplatzinhaber verantwortlich.
 - c) Die von der Stromverteilung zur Verkaufseinrichtung führenden elektrischen Leitungen sind vom Standplatzinhaber bereitzustellen sowie ordnungsgemäß und gefahrlos zu verlegen. Kabel, welche die Wege kreuzen, sind so abzudecken, dass ein gefahrloses Überqueren gesichert ist.

§ 8 Sauberkeit

- (1) Das Marktgelände darf nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Standplatzinhaber sind verpflichtet:
 - a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Abfällen und Verunreinigungen frei zu halten,
 - b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 - c) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehricht von ihren Standplätzen und den angrenzenden Flächen, insbesondere den Gangflächen, nach Beendigung des Marktes mitzunehmen,
 - d) die Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen im Winter während des Marktes von Schnee und Eis freizuhalten.

§ 9 Marktgebühren

- (1) Die Stadt erhebt Marktgebühren auf der Grundlage der Marktgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Haftung

- (1) Die Benutzung der Marktflächen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Standplatzinhaber haben gegenüber der Stadt Oschatz keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt Oschatz nicht zu vertretendes Ereignis eingeschränkt oder unterbrochen wird bzw. entfällt. Dies gilt ebenfalls bei Stromausfall.
- (3) Die Stadt Oschatz haftet nicht für Kosten und Gewinnausfälle, welche bei Einschränkungen, Verlegung oder Veränderung jeder Art des Marktgeschehens entstehen. Dies gilt auch bei Versagung eines Standplatzes.
- (4) Die Standplatzinhaber haften der Stadt für sämtliche von ihnen oder ihrem Personal im Zusammenhang mit der Standbenutzung verursachten Schäden, sofern sie nicht nachweisen, dass weder sie noch ihr Personal ein Verschulden trifft.

§ 11 Ausnahmeregelung

- (1) Die Stadt Oschatz kann durch die mit der Marktaufsicht betrauten Bediensteten in besonderen Fällen Ausnahmen von der Marktsatzung zulassen. Dies ist möglich, wenn gesetzliche Vorschriften es zulassen und Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegenstehen oder die Vorschriften der Marktsatzung im Einzelfall eine besondere Härte darstellen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 (1) der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit dem Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- gemäß § 3 Abs. 2 Waren anbietet, die nicht im benannten Punkt aufgeführt sind,
 - gemäß § 3 Abs. 4 pyrotechnische Artikel aller Art, Hieb-, Stich-, und Schusswaffen sowie pornographische Artikel anbietet,
 - gemäß § 4 Abs. 2 den Anordnungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet,
 - gemäß § 5 Abs.1 Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz aus anbietet und verkauft,
 - gemäß § 5 Abs. 6 den Standplatz in Lage und Größe verändert, tauscht oder an andere Personen überlässt und andere als im Vergabebescheid genannte Artikel verkauft oder anbietet,
 - gemäß § 6 Abs. 5 den Stand nicht fristgemäß abbaut und den Marktplatz beräumt,
 - gemäß § 6 Abs. 6 Buchst. a schallerzeugende Geräte benutzt (ausgenommen Straßenmusikanten mit Live-Musik),
 - gemäß § 6 Abs.6 Buchst. b Waren durch lautes Ausrufen anpreist und anbietet,
 - gemäß § 6 Abs. 6 Buchst. c Waren und Werbung verteilt und versteigert,
 - gemäß § 6 Abs. 6 Buchst. d Gebrauchtmöbel ankauft und verkauft,
 - gemäß § 6 Abs.6 Buchst. e Tiere auf den Wochenmarkt mitbringt, außer den in § 67 Abs. 1 Ziffer 3 Gewerbeordnung bestimmten und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt zugelassenen Tieren,
 - gemäß § 7 Abs. 4 die Gänge und Durchfahrten nicht frei hält,
 - gemäß § 7 Abs. 5 Buchst. b die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen in den Verkaufseinrichtungen nicht gewährleistet,
 - gemäß § 7 Abs. 5 Buchst. c die elektrischen Leitungen nicht ordnungsgemäß und gefahrlos verlegt, bzw. die Kabel nicht abdeckt,
 - gemäß § 8 Abs. 2 Buchst. a den Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit nicht von Abfällen und Verunreinigung frei hält,
 - gemäß § 8 Abs. 2 Buchst. b nicht dafür sorgt, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 - gemäß § 8 Abs. 2 Buchst. c Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriecht nicht vom Standplatz und der angrenzenden Fläche, besonders der Gangfläche mitnimmt,

- gemäß § 8 Abs. 2 Buchst. d den Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen im Winter während des Marktes nicht von Schnee und Eis freihält.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 1.000,00 Euro belegt werden. Diese Höhe richtet sich nach § 1, 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG).

§ 13 In- Kraft- Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Marktordnung vom 01.09.1991 sowie deren 1. Änderung und Ergänzung vom 03.07.1997 außer Kraft.

Ausgefertigt: Oschatz, 28. Mai 2009

Jörg Bringewald
Beigeordneter